

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch die Agrar GmbH Sonnenberg zur
Bewässerung von Spargelflächen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Agrar GmbH Sonnenberg baut in der Gemarkung Buberow Spargel an. Der Vorhabenträger beantragt für die Spargelbewässerung eine Entnahme von 87.000 m³ /a Grundwasser im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende September. Der geplante Brunnen **HyBub 1/2022** liegt im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Buberow, Flur 1, Flurstück 231. Der genutzte Grundwasserleiter ist der GWL 2.1 (tiefer Grundwasserleiter). Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-Bub-23469 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Entnahme von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a Grundwasser war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft und eventuelle weitere Schutzgüter festgestellt. Die im Einzugsgebiet befindlichen Moorflächen sind an den obersten Grundwasserleiter (GWL 1.2) gebunden. Dieser ist durch eine mächtige Geschiebemergellage von mindestens 6 m vom bedeckten Grundwasserleiterkörper (GWL 2.1) getrennt. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist daher nicht zu erwarten.

Es wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Ergebnis wird daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 14.11.2023

Tönnies
Landrat